

Az.: 3 D 100/12
2 K 636/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Führung fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags des Klägers, die Zuziehung eines
Prozessbevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 3. April 2013

beschlossen:

Dem Kläger wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt, für das Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. August 2012 - 2 K 636/12 - geändert. Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 318,03 € festgesetzt.

Gründe

1

1. Dem Kläger ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil nicht oder nur in Raten aufbringen kann auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beschwerde gegen die Versagung, die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, hat hinreichende Erfolgsaussichten und ist nicht mutwillig, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt. Der Kläger ist auch bedürftig, da er Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ist und die von ihm im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kontoauszüge belegen, dass er - wie er in seiner Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 23. August 2012 unter „G“ angegeben hat - ohne anrechenbares Vermögen ist.

2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags, die Zuziehung
seines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist
zulässig und begründet.

3

Die Beschwerde ist zulässig. Gegen den Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht den Antrag des Klägers, die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, abgelehnt hat, ist die Beschwerde gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO). Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Beschluss nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO nicht um eine Kostenentscheidung i. S. v. § 158 Abs. 1 VwGO handelt, sondern um eine die Kostenfestsetzung betreffende Entscheidung des Gerichts über den Umfang der Kostenerstattungspflicht, die von dem Rechtsmittelausschluss nicht erfasst wird (vgl. Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: 24. EL 2012, § 162 Rn. 83).

4

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Beschwerde nicht deswegen unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € nicht übersteigt. Denn der Prozessbevollmächtigte hat in seiner an den Kläger gerichteten Kostennote vom 26. Juni 2012 in Anwendung von §§ 13 und 14 RVG in nicht zu beanstandender Weise einen Erstattungsbetrag in Höhe von 318,03 € einschließlich Auslagen betreffend seine Tätigkeit im Vorverfahren ermittelt. Der vom Prozessbevollmächtigten dabei zugrunde gelegte Gegenstandswert von 2.500,00 € entspricht der Hälfte des Auffangwerts nach § 52 Abs. 2 GKG und ist nicht überhöht. Von diesem Streitwert ist auch das Verwaltungsgericht bei der Streitwertfestsetzung im - von der Beklagten im Übrigen insoweit nicht angefochtenen Beschluss - ausgegangen, da sich die Klage - ebenso wie der Widerspruch vom 10. April 2012 - allein gegen die Anordnung in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids der Beklagten vom 22. März 2012, nämlich gegen das Verbot zum Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr richtete.

5

Die Beschwerde ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger die begehrte Feststellung, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren notwendig war, mit der Begründung versagt, der Widerspruch des Klägers habe ausschließlich dazu gedient, „die Bestandskraft der Ziffer 5 des Bescheides vom 22. März 2012 zu hindern“. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sein

Bevollmächtigter den von ihm eingelegten Widerspruch nicht begründet habe, obwohl er dies ausdrücklich angekündigt habe. Zur Einlegung eines allein fristwährenden Widerspruchs habe der Kläger indes keiner anwaltlichen Hilfe bedurft. Im Nichtabhilfebeschluss hat das Verwaltungsgericht zur Begründung ausgeführt, aus § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO ergebe sich kein Automatismus zu Gunsten des Bürgers, der sich eines Bevollmächtigten bediene. Das Widerspruchsverfahren sei vom Kläger nur als „notwendiges Übel“ durchlaufen worden, um die Bestandskraft des Bescheids, soweit angefochten, zu verhindern und den Weg ins Klageverfahren zu eröffnen. Im Klageverfahren habe sich der Bevollmächtigte des Klägers erstmals mit der angefochtenen Entscheidung auseinandergesetzt und habe sich „um die möglichst ungeschönte Durchsetzung der Interessen seines Mandanten, an welchen sich nichts geändert“ habe, bemüht.

- 6 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist diesen Feststellungen im Beschwerdeverfahren mit der Begründung entgegengetreten, es habe vor der Begründung des Widerspruchs zunächst der Durchführung einer Akteneinsicht bedurft. Hätte er den Widerspruch nur fristwährend eingelegt, hätte er keine Akteneinsicht genommen und hätte zudem auch nicht ausdrücklich eine Begründung angekündigt. Anlass der Beklagten, das Verbot zum Führen von Fahrzeugen anzuordnen, sei gewesen, dass der bei einer Fahrradfahrt in stark alkoholisiertem Zustand mit 1,6 Promille aufgegriffene Kläger ungeachtet einer entsprechenden Anordnung der Beklagten vom 20. Januar 2012 kein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle vorgelegt habe. Hinzu komme, dass gegen den Kläger, der am 30. März 2012 beim Führen eines Kraftfahrzeugs erneut in alkoholisiertem Zustand (1,34 Promille) aufgegriffen worden war, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, weswegen er vom Amtsgericht C..... inzwischen auch rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 55 Tagessätzen verurteilt worden sei. Zur näheren Begründung des Widerspruchs habe er, der Prozessbevollmächtigte, daher auch Akteneinsicht in die Ermittlungsakte im Verfahren der Staatsanwaltschaft nehmen müssen, die ihm von dort erst am 23. Mai 2012 zur Verfügung gestellt worden sei. Die Mitteilung der Beklagten vom 23. Mai 2012, dass dem Widerspruch des Klägers nicht abgeholfen und das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an die Widerspruchsbehörde abgegeben werde, sei ihm erst am 6. Juni 2012 zugegangen. Der Widerspruchsbescheid sei ihm jedoch bereits am 13. Juni 2012 zugegangen. In dieser kurzen Zeitspanne sei es ihm nicht möglich gewesen,

den Widerspruch zu begründen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten sei auch notwendig, da sich bei der Untersagung der Nutzung von Fahrzeugen typischerweise schwierige Sach- und Rechtsfragen stellen können, die nur eine rechtskundige Person übersehen und zuverlässig beantworten könne.

7

Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO (Beschl. v. 9. Mai 2012 - 2 A 5/11 - juris; Beschl. v. 27. Februar 2012 - 2 A 11/08 -, juris m. w. N.) ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. Die Notwendigkeit der Zuziehung wird auch durch die Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer bestimmt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bevollmächtigung.

8

Davon ausgehend war es dem Kläger nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache im Zeitpunkt der Bevollmächtigung seines Rechtsanwalts am 9. April 2012 nicht zumutbar, das Vorverfahren selbst zu führen. Die Sach- und Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Entzug seiner Fahrerlaubnis und der Aufforderung zur Abgabe seines Führerscheins sowie dem Verhältnis dieser unter Anordnung ihrer sofortigen Vollziehbarkeit ergangenen Anordnungen zur Untersagung, Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, ergeben, erfordern eine Sachkunde, die von einem durchschnittlich gebildeten Bürger ohne besondere Vorkenntnisse nicht erwartet werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheids deswegen von Eignungsmängeln beim Kläger ausgegangen ist, weil er es trotz behördlicher Anordnung versäumt hatte, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen.

9 Zu Unrecht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass es an der von § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO vorausgesetzten Notwendigkeit hier schon deswegen fehle, weil der Widerspruch nur fristwährend eingelegt worden sei, nämlich um die Bestandskraft der angeordneten Untersagung von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zu verhindern. Dabei ist schon zweifelhaft, ob die Notwendigkeit i. S. v. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO bereits im Falle ausbleibender Widerspruchsbegründung verneint werden kann (Olbertz a. a. O. § 162 Rn. 80 m. w. N.). Denn jedenfalls gibt der Sachverhalt keinen Anlass für die Annahme, dass der Kläger seinen Rechtsanwalt nur deswegen bevollmächtigt hat, damit dieser fristwährend Widerspruch einlegt, um den Eintritt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheids zu verhindern.

10 Zwar war seit der Rücksendung der Verwaltungsakten an die Beklagte am 18. April 2012 bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde am 11. Juni 2012 ein Zeitraum von fast zwei Monaten vergangen, ohne dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten einen Termin für die angekündigte Begründung des Widerspruchs genannt oder ihr die in der Beschwerdeschrift angeführten besonderen Umstände als Begründung für die eingetretene Verzögerung mitgeteilt hatte. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebeggründung jedoch nachvollziehbar dargelegt, weswegen sich die Begründung des Widerspruchs aufgrund neu hinzugetretener Umstände und der Notwendigkeit, in die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten Einsicht zu nehmen, verzögert hatte. Objektiv betrachtet bestanden somit keine Anhaltspunkte für die Annahme des Verwaltungsgerichts. Auch musste der Prozessbevollmächtigte nicht damit rechnen, dass die Widerspruchsbehörde, nachdem ihm die Mitteilung über die Abgabe des Widerspruchsverfahrens vom 23. Mai 2012 erst am 6. Juni 2012 zugegangen war, bereits am 11. Juni 2012 über den Widerspruch des Klägers entscheiden werde.

11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Höhe der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren mit Kostennote vom 26. Juni 2012 geltend gemachten Gebühren und Auslagen.

12 Der Beschluss ist gemäß unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle